

10 AZR 397/20 (A) - Aussetzung wegen eines anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens

Die Beklagte ist ein [Unternehmen](#) der Süßwarenindustrie. Der Kläger versieht bei ihr [Nachtarbeit](#) im Rahmen von Wechselschichtarbeit. Die Parteien sind an den Bundesmanteltarifvertrag für die Angestellten, gewerblichen [Arbeitnehmer](#) und Auszubildenden der Süßwarenindustrie vom 14. Mai 2007 (BMTV) gebunden. Der BMTV bestimmt, dass für [Nachtarbeit](#) in Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit, die in die [Nachtzeit](#) von 22:00 bis 06:00 Uhr fällt, ein Zuschlag von 15 % je Stunde zu zahlen ist. Für [Nachtarbeit](#) in Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit, die regelmäßig länger als 14 Tage überwiegend in die [Nachtzeit](#) von 22:00 bis 06:00 Uhr fällt, ist ein Zuschlag von 20 % je Stunde geschuldet. Sonstige [Nachtarbeit](#) ist mit zusätzlich 60 % je Stunde zu vergüten.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten für die von ihm in der [Nachtzeit](#) erbrachten Arbeitsstunden eine höhere als die bereits geleistete Vergütung. Er ist der Auffassung, die Regelungen im BMTV zu den Zuschlägen für [Nachtarbeit](#) in Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit verstießen gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) und den unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Arbeit zur [Nachtzeit](#) werde in unterschiedlicher Höhe vergütet. Andere Umstände als der Gesundheitsschutz könnten höhere Zuschläge nicht rechtfertigen. Er habe deshalb Anspruch auf die Zuschläge von 60 % je Stunde für sonstige [Nachtarbeit](#). Die Beklagte ist der Ansicht, die tarifvertraglichen Bestimmungen seien wirksam. Die allenfalls mittelbar an die Grundrechte gebundenen Tarifvertragsparteien hätten den ihnen nach [Art. 9 Abs. 3 GG](#) zukommenden weiten Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum eingehalten. Der Zuschlag für unregelmäßige [Nachtarbeit](#) solle nicht nur die Erschwernis für die Arbeit in der Nacht ausgleichen, sondern diene auch dem Schutz der Freizeit der [Arbeitnehmer](#). Eine sog. Anpassung nach oben erweitere den Kostenrahmen der Beklagten in unzumutbarem Umfang.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts setzt den Rechtsstreit in entsprechender Anwendung von § [148 Abs. 1 ZPO](#) aus, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über die Vorabentscheidungsersuchen – C-257/21 – und – C-258/21 – [Coca-Cola European Partners Deutschland ua.] entschieden hat. Diese beiden Vorabentscheidungsersuchen sind in zwei von fast 400 vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts anhängigen Revisionsverfahren ergangen, in denen es um die Höhe tariflicher Zuschläge für Arbeitsstunden geht, die in Nachtschichten geleistet werden. Entscheidungserheblich sind Fragen der Auslegung von Unionsrecht. Der Senat hat den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über diese Fragen ersucht (BAG 9. Dezember 2020 – [10 AZR 332/20](#) (A) – und – [10 AZR 333/20](#) (A) –, vor dem Gerichtshof anhängig unter – C-257/21 – und – C-258/21 – [Coca-Cola European Partners Deutschland ua.]). Sie stellen sich in gleicher Weise in dem geführten Rechtsstreit.

[Bundesarbeitsgericht](#), Beschluss vom 28. Juli 2021 – 10 AZR 397/20 (A) – [BAG PM 22/2021](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Hamburg, Urteil vom 22. Juli 2020 – 7 Sa 5/20 –